



ORDNUNG

**über die Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
am Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

Genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.08.2001, Az.: 11.3 - 746 06

AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 01/2002 vom 17.01.2002, S. 14

INHALT:

§ 1 Hochschulgrad.....	3
§ 2 Berechtigte.....	3
§ 3 Antrag, Verleihung, Entziehung.....	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage.....	4

§ 1 Hochschulgrad

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Dipl.- Jur.)“ oder „Diplom-Jurist (Dipl.- Jur.)“.
- (2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus (*Anlage*). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird von Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 81 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ an der Universität Osnabrück, die
 - a) im Zeitpunkt der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und in dem vorangegangenen Semester an der Universität Osnabrück studiert haben und
 - b) die erste juristische Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO bestanden haben.
- (3) Sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung ausgeschlossen.

§ 3 Antrag, Verleihung, Entziehung

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis der bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung,
 - b) der Bescheid über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung,
 - c) die Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der Voraussetzung nach § 2 Abs. 2a),
 - d) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Die Urkunden sollen im Rahmen einer Abschlussfeier ausgehändigt werden, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage

zu § 1 der Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am
Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaften

DIPLOM-URKUNDE

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *

geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin (Dipl.- Jur.) /
Diplom-Jurist (Dipl.- Jur.)*

nachdem sie / er * am (Datum) die erste Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO in der jeweils
geltenden Fassung bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Die Dekanin / Der Dekan* des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

* nicht zutreffendes bitte streichen